



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleich-
stellung
Herrn Dirk Schröder
Gustav-Bratke-Allee 3
30175 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.07.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
24.07.2020

Stellungnahme des Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)“

Sehr geehrter Herr Schröder,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu der o.g. Richtlinie Stellung zu nehmen. Die in Ihrem Schreiben genannten Gründe für die kurze Rückmeldefrist sind selbstverständlich nachvollziehbar. Ich bitte dennoch um Verständnis, dass die Erarbeitung einer Stellungnahme für den Landesjugendhilfeausschuss innerhalb einer Woche nicht zu realisieren ist. Nach Rücksprache mit den Unterausschuss-Vorsitzenden des NLJHA möchte ich stattdessen auf die folgenden Aspekte hinweisen, die aus der Sicht des NLJHA zu bedenken und ggf. zu ändern sind:

- Unter Ziffer 1.1 ist von Stornierungskosten „in nicht unerheblicher Höhe“ die Rede. Die Formulierung dürfte einen Ermessensspielraum für die Bewilligung eröffnen, kann Antragsteller aber auch verunsichern. Denn je nach Ausgangssituation können kleine Einrichtungen oder Gliederungen auch von kleineren Beträgen stark belastet sein. Insofern wäre hier eine Präzisierung bzw. eine großzügige Auslegung des Ermessensspielraum wünschenswert und sinnvoll.
- Entsprechendes gilt für die Formulierung zu „unvermeidbaren Ausgaben“ unter Punkt 2.1. bzw. „unvermeidbare Kosten“ unter Ziffer 2.2.: Auch hier würde eine Konkretisierung helfen, Unklarheiten auf Seiten der antragstellenden Einrichtungen und ggf. der bewilligenden Behörde zu vermeiden.
- Unter Punkt 3 - Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung - findet sich eine abgeschlossene Liste der antragsberechtigten Einrichtungen. Die Liste schließt allerdings kleinere oder regional tätige Anbieter aus, die nicht auf Landesebene als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind. Um solchen Anbietern ebenfalls die Möglichkeiten der Antragstellung einzuräumen, sollte die Liste mit Bezug auf § 11 (2) und § 16 (2) erweitert werden.

- Der Förderzeitraum unter Ziffer 5.6 erscheint aus Sicht des NLJHA zu eng bemessen. Aus heutiger Sicht ist zu befürchten, dass es mindestens bis zum Ende des Jahres noch zu Einbrüchen bei den Buchungen bzw. zu kurzfristigen Stornierungen kommen kann. Insofern wird eine entsprechende Verlängerung des Förderzeitraums für angemessen gehalten.

Darüber hinaus ist es auch aus der Sicht des NLJHA zu sehr begrüßen, dass den durch die Folgen der Covid-19-Pandemie belasteten Einrichtungen und Trägern auf Basis dieser Richtlinie die Möglichkeit eröffnet wird, schwerwiegende wirtschaftliche Engpässe und Notlagen abzufedern und damit wichtige Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Andrea Buskotte
Vorsitzende